



Wir **Carl**
der Sechste von
Gottes Gnaden Er-
wählter Römischer Kayser/
zu allen Zeiten Mehrer des

Reichs/ in Germanien / zu Hispanien/ Hun-
garn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatiaen/ Sla-
vonien &c. König/ Erb-Herzog zu Oester-
reich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärn-
then/ Crain/ und Wirtemberg/ Graf zu Hab-
sburg/ Flandern/ Tyrol/ und Görz &c. &c.

Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist-
und Weltlichen Obrigkeiten/ auch hoch- und niedern Standes-Pers-
onen/ so in Unsern Erb-Königreichen: Fürstenthum- und Landen
seß- oder wohnhaft seynd / oder künftighin in selben sich seß- oder
wohnhaft niederlassen werden / insonderheit aber denen Kauf- und
Handels-Leuthen / wie auch Unseren- und allen anderen Mauth-
Zoll-Dreyßigist- und Aufschlags-Einnehmeren / derenselben Gegen-
händlern/ Beschauern/ Überreutern/ und allen Mauth-Beamten/
wie auch sonst allen Unseren- und anderen Ambt-Leuthen / Unter-
thanen / Insassen und Getreuen/ was Bürden/ Stands / oder Bee-
sens die seynd/ Unsere Kayser-auch Königl- und Lands-Fürstl. Gnad/
und alles Gutes: Geben euch benebens hiemit gnädigst zu ver-
nem-

nehmen / wasgestalten Unsere privilegirte Orientalische Compagnie
die zu Lins allbereits vor fünfzig Jahren aufgerichtete: anfänglich
von weyland Röm. Kayserl. Majestät Leopoldo: Unserem in Gott
Christseeligst ruhenden Höchst-geehrt, geliebtesten Herrn und Vat-
tern gloriwürdigsten Ungedenkens auf allerunterthänigstes Anlan-
gen deren Getreu-gehorsamsten Ständen Unsers Erz- Herzog-
thums Oesterreich ob der Enns dem Christian Sind gewesen
Raths- Burgern und Handels-Mann in Lins mit einem besondern
Privilegio sub dato 11. Martii Anno 1672. allergnädigst verlyhe-
ne: sodan auf dessen Tochter-Mann Mathiam Kolb unterm dato 4.
Marti Anno 1682. Hernachmahlen aber von auch weyland Röm.
Kayserlichen Majestät Josepho: Unserem geliebsten Herrn Bru-
dern ohnsterblicher Gedächtnus / auf sein Mathiae Kolbs dessen
lieblichen Brudern Dominicum Kolb von Kolbenthurn sub dato 7.
Aprilis Anno 1707. allermildest transferirte: von Uns auch sub da-
to 22. Januarii 1715. allergnädigst bestätigte: und endlichen an
das allhiefige vor dem Schotten-Thor gelegene Soldaten-Spittal
und grosse Arme-Haus Kraft eines zwischen demselben als Kauf-
fern aines: dan besagten Dominico Kolb von Kolbenthurn als
Verkauffern andern Theils: unterm 4. Novemb. 1716. geschlos-
sen: und von Uns den 15. Januarii 1717. allergnädigst bestätig-
ten Kauf-Contracts, gedigene Linsische Wollen-Fabric mit allen
darauf hastenden Kayser- und Lands- Fürstl. Privilegien / Recht
und Gerechtigkeiten / Häusern / Gebäuen / Mühlen / Werck-Zeugen/
und all-anderen Zugehörungen mittels eines zwischen ermeltem Ar-
men-Haus als Verkauffern aines: dan anfangs berührter Unse-
rer privilegirten Orientalischen Compagnie als Kauffern andern
Theils: den 30. Novemb. Anno 1722. geschlossenen: und von
Uns hierüber den 27. Martii dises 1724. Jahrs allergnädigst be-
stätigten Kauf-Contracts zu Fortsetzung der bey Aufrichtung diser
Fabric abzihlenden Intention, damit nemlichen die sich so sehr
vermehrnde Bettl-Leuth / Müßig-geher / seyrende: und das All-
mosen suchende Personen zur Arbeit und Gewinnung einer täglich-
nöthigen Nahrung applicirt / zugleich auch dise dem gemeinen Wes-
sen so nutzbare Manufactur in ihrem Flor und Wachsthum erhal-
ten und erweitert werden möge / käuflich an sich gebracht / und
Uns demnach um allergnädigste Umfertigung an sie privilegirt:
Orientalische Compagnie deren diser Fabric schon vorhin von Un-
sern gloriwürdigsten Vorfahreren Röm. Kayseren / Christmildester
Gedächtnus / wie auch von Uns Selbstn allermildest verlihenen:
auch

auch von Zeit zu Zeit extendirt: und vermehrten Privilegien und Freyheiten auch einige Erweiterung derenselben allerunterthänigst gebetten habe: Und wie zumahlen auß dem bereits vorhin den 13. Octob. 1700. publicirt: folgendes den 7. April. 1707. nicht weniger den 22. Januarii 1715. und den 22. Januarii 1717. widerholten Kayser: und Lands: Fürstl. Patenten zur Genüge bekant / auß was Ursachen / auch wie und was Gestalten weyland Unsers Höchst: geehrt: geliebsten Herrn und Vatters Kayser Leopoldi: folgendes auch weyland Unsers geliebsten Herrn Bruders Kayser Josephi Majest. Majest. und Lieb. Lieb. beide Unsere nun: mehro Christseeligst: in Gott ruhende gloriwürdigste Vorfahrere / ingleichen auch Wir selbst auß Lieb und Eifer zu Beförderung deren Commerciën unter deroselben: und Unserem Kayser: und Lands: Fürstlichen Schutz dise obbenente Manufactur zu Fabricirung verschiedener ganz Woolenen Zeug von Cronräsck / Scoti, Gardis / Sarschet und dergleichen respectivè einzuführen und aufzurichten erlaubet / solche nach und nach privilegirt und erweiteret / und nicht allein gegen alle Widerspenstige verthätiget / sondern auch denen Verlägern in Unseren Erb: Landen den Kauf: Einstand und Ablösung der Woole / nicht weniger den Verschleis deren fabricirten Waaren sowohl nach dem Ausschnid / Ellen / als Stückweis allergnädigst bewilliget / dargegen aber die Einfuhr ausländischer derley Zeug auß gewisse Arth eingeschräncket haben.

Nun versehen Wir zwar Uns allergnädigst / daß bemeldt: Unsere privilegirte Orientalische Compagnie an Mühe und Arbeit zu Fortsetzung dises nutzbahren Wercks nichts werde erwinden lassen / weilen aber der Verschleis sich mercklich stecken wurde / wan die zu dessen Beförderung und Aufnahm vorhin ertheilte Gnaden / Privilegien und Freyheiten nicht vererschhin gehandhabet werden solten; Uns aber als jetzt regierendem Herrn und Lands: Fürsten in allweg gebühren will / ob: allerhöchst: ernant Unserer gloriwürdigsten Vorfahrern zu Einfuhr: und Fortpflanzung derley dem Vater: Land so nutzbar: als nöthigen Manufacturen gehabt so heylsame Intention und Vorsorge / nicht weniger Unseres allerhöchsten Orts möglichster Dingen zu befördern.

Als haben Wir / damit obbesagt: Unsere privilegirte Orientalische Compagnie in weiterer Emporbring: und Fortsetzung diser ihrer neu: erkauften Fabric mit all: nöthigem Fleis und Eifer fortfahren könne / bevorab auch andere zu Einfuhrung dergleichen

chen Unseren Ländern nutzbahren Manufacturen um so mehr an-
geenfert werden / vorgeantw. von allerhöchst widerholt. Unseren
glorreichsten Vorfahrern und Röm. Kaysern Leopoldo und Jo-
sepho : wie auch von Uns allergnädigst. bestätigte ganz Woole-
ne Zeug. Manufactur- Fabric, und darzu gehörige Schönfärbe-
rey sambt allen deroelben zu besseren Ausnemmen bißhero ertheilt.
und vermehrten Special-Gnaden / Freyheiten und Privilegien al-
les dero Inhalts / gleich ob selbe hier Orths von Wort zu zu Wort
inferiret worden wären / als jetzt regierender Herz und Lands-
Fürst allergnädigst confirmiret und bestätiget / diese Manufactur
auch nochmahlen für Unsere Kayserliche Fabric erkläret / und in
Unseren besonderen allerhöchsten Schuß genommen / solche Con-
cessionen / Privilegien und Freyheiten auch auf ernant. Unsere pri-
vilegirte Orientalische Compagnie als Kauffer und nunmehr Eig-
enthums-Inhaber / wie nachfolget / unfertigen lassen : Daß

Erstens Unsere privilegirte Orientalische Compagnie die
auf mehrerholte Manufactur und Fabric, wie auch Schön-
Färberey zu Linz bereits vorhin ertheilt. und hiemit widerum-
ben allergnädigst bestätigt. auch in etwas vermehrte Kayser- und
Lands- Fürstl. Concessionen / Freyheiten und Privilegien / und
zwar privativè von dem 1. Januarii deß abgeruckten 1723. Jahrs
anzurechnen / auf Fünffzig nach einander folgende Jahre ganz
ruhiglich und ohne männigliches Irrung oder Hinternus der-
gestalt fortführen / nutzen und genießen könne und möge : Daß

Andertens Inner diser Zeit deren Fünffzig Jahren / nie-
mand / wer der immer seyn möchte / ausser widerholt. Unserer
privilegirten Orientalischen Compagnie in Unserm Erb- Herzog-
thum Desterreich Ob- und Unter der Enns / wie auch in Unse-
ren Inner- Desterreicherischen Landen einige dergleichen Manufa-
ctur oder Fabric aufzurichten oder anzulegen / oder einige Car-
dis / Cronrâsch / Sarschet / Scoti, Crepon / Flanel und alle
ganz Woolene- oder sogenante Harrasene Zeug-Waaren / was Na-
men man denenselben immer geben möchte / wie auch Beutel-
Tücher (ausser Unsers Hof- Kriegs- Raths von Campmiller /
welcher auch auf diese letztere besonders privilegiret ist) nachzu-
machen und zu färben befugt / jedoch sie Orientalische Compa-
gnie auf diejenige Woolene Zeug / welche sie entweder bis dato
nicht

nicht fabricirt / oder mit denen fabricirten das Publicum nicht
zulänglich versehen kan / denen Kauf-Leuthen solche gefärbt- und
ohngefärbter andertwärts her zu bringen / und in obbesagt- Un-
sere Erb-Länder einzuführen die gewöhnliche Pässe gratis zu er-
theilen schuldig seyn; Im fahl sich aber jemand anderer / wer
der auch immer seyn möchte / anmassen wurde / dergleichen ganz
Woolene und sogenannte Harrasene Zeug / wie die immer Namen
haben möchten / in berührt- Unseren Nider- und Inner- Dester-
reicherischen Landen selbst zu fabriciren / nachzumachen / und zu
färben / oder auch durch andere fabriciren / nachmachen und fär-
ben zu lassen / nicht allein dem Betrettenden die Waaren / Zeug
und Wool ohnnachlässlich confisciret / oder da solche ohnzulässig
verfertigte- oder eingeschmückte Waaren in natura nicht mehr vor-
handen wären (wan auch gleich sothaner Contrabando aller-
erst einige Zeit hernach entdeckt werden sollte) selber um den
Werth darvor in parem Geld gestraffet / sondern auch denen
Handwercks-Leuthen / so dergleichen ohnbefugte Arbeit unter-
nehmen wurden / der Werck-Zeug hinweg genommen / und al-
le / die an derley Waaren Hand angeleget / es seyen nun Käm-
per / Weber / Walcher / Tuschärer / Färber oder andere / auf
erstes betreten mit acht-Tägig- das anderte mahl mit vierze-
hen-Tägigem Arrest / das dritte mahl aber nach Erkantnus jedes
Orts Obrigkeit mit schärfferer Straf nach Befund der Sa-
chen ohnverschont belegt werden / jedoch aber auch bey diser
Fabric gute kauf-rechte Waar zugerichtet / gewürcket und ge-
färbet / und solche um einen billichen Preys oder Werth hin-
gegeben und verkauft werden / und daß solches beschehe / in-
sonderheit / daß bey obbemeldter Ertheilung deren Pässen die
Maß und Gleichheit gehalten werde / in disem letzteren Punct
Unsere R. De. Regierung allein / in denen übrigen aber auch
Unsere Lands-Hauptmanschaft Ob der Enns / und unsere nach-
gesetzte Stellen in Unseren Inner-Desterreicherischen Landen an-
gelegensam darob seyn / und fleissiges Aufsehen haben / und de-
nen beschwährten Theilen schleinige Aufrihtung thun sollen:

Drittens Haben Wir auch zu Beförderung diser Un-
serer Land-Fabric gnädigst erlaubet / erlauben und gestatten
auch hiemit / daß besagt- Unsere Privilegirte Orientalische Com-
pagnie aller Orten in Unseren Landen / und Gebieten die ge-
spon-

Wollen- und ohgesponnene Wool frey und ohngehindert kaufen und einhandeln / was auch ausser Lands verkauffet und geführt werden wolte / gegen Bezahlung desjenigen Werths / welchen ein Ausländer darvor zu geben contrahiret hat / hin- und wiederum einlösen / in dergleichen Kauf einstehen / und aller Orten den Einstand und Ablösung haben und geniessen / nicht weniger auch die Spinneren / Färberer nebst denen erforderlichen Pressen / Walch- Mühlen / Mangeln / und was sonst nöthig gefunden werden dürfte / nach ihrer Nothdurft an mehreren Orten in Unseren Landen gegen billige richtige Bezahlung deren Arbeitern anlegen und einrichten möge / worinnen deroelben auch von aller Orten Obrigkeiten / höheren und niederen Stellen auf geziemendes Anlangen in allweg an die Hand gegangen / und alle beförderliche Assistenz, besonders auch mit Einräumung bequemer Derter bewilliget werden solle: Damit auch

Vierstens Unsere privilegirte Orientalische Compagnie des gewissem Verschleisses deren auf diser Fabric erzeugenden Waaren Um so mehrer gesichert seye / wollen Wir deroelben gnädigst gestatten / solche nach Gutbefinden jedes Orts in einem öffentlichen Gewölbe / nicht allein Stück- sondern auch Ellen-weise durch Aufschnitt zu verkauffen; Wobey auch

Fünffstens So lang sie privilegirte Orientalische Compagnie durch diese Inländische Fabric Unsere Nider- und Innerösterreichische Länder mit denen Verlangenden- und auf selber erzeugenden Waaren zur Genüge zu versehen im stand seyn wird / die Einfuhr aller und jeder ausser Lands fabricirt- ganz Wollenen und sogenannten Harrasenen Zeugen und Beutl- Tüchern / von was Namen oder Sorten dieselbe immer seyn / oder wo selbe immer fabricirt seyn möchten / sie seyen auch gefärbt- oder ungefärbt / in mehr berührt- Unsere Nider- und Innerösterreichische Lande gänzlich und auf das schärfste verbotten: nicht minder denen Färbern / Pressern und Tuchscheren die weitere aprettur und Färberer derley außwärts fabricirter verbottener Zeuge / worauf keine Pässe ertheilet worden / bey ob- angeführten Strassen ernstlich untersaget / im fall aber auf die von denen Kauf- und Handels- Leuthen machende Bestellung

stellungen und einschickende Fatturen (welche selbe jederzeit nach proportion des verlangenden Quanti oder Sorten bey Zeiten zu machen oder einzuschicken haben werden) alles zu erzeugung Inländischer Waar anwendenden Fleisses ohngeachtet / sich gleichwohl wegen des mehrern Consumo in ein oder mehrern Sorten einiger Abgang zeigen wurde; Sodan

Sechstens Sie privilegirt: Orientalische Compagnie allein und niemand anderer auf gezimmes Anmelden die Paß zu Hereinführung derley benöthigter ausländischen: ganz Woolenen Zeugs: Waaren denen Kauf: und Handels: Leuthen zu ertheilen berechtiget / anbey aber auch solche Paß ohne einige Partheilichkeit nach Billigkeit / damit durch Unsere R. De. Regierung und Camer hierinsals gebührendes Einsehen zu thun nicht noth werde / ohne einiger Bezahlung zu ertheilen / auch gute gerechte Waar zuzurichten und zu fabriciren / und selbige umb einen billichen Werth zu verkauffen schuldig seyn solle; Umb aber allen disem Unserem allergnädigsten Privilegio zu wider vornehmenden Einschwärgungen fremder ausländischer Waaren mit so viel besserem Nachdruck vorzukommen / und selbe um so hinlänglicher abzustellen: Sollen

Wibendens Alle dergleichen ausser Landes fabricirte: und ohne widerholt: Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie Paß / unter was ersinlichem Vorwand es immer beschehen möchte / besonders auch wan solche als Umschläge und Pack: Geräthe umb die Colli hereingeschwärzet werden wollen / in Unsere Nider: und Inner: Oesterreicherische Länder herein: bringen: de ganz Woolene oder sogenante Harrasene Zeug und Beutl: Tücher / wie nicht minder die von dergleichen Zeugen gemachte: niemals getragene: und in fraudem legis einführen: wollende Kleyder und Habit ohne Außnamb ohnverschont männiglichem wer der auch seye / bey deren Betrettung alsogleich angehalten un contrabandirt / solglichen der Compagnie gegen Entrichtung der Mauth: Gebühr alsogleich verabsolget und dar: auf sowohl von solchem contrabandirten Gut / als von denen etwa in Unseren Nider: und Inner: Oesterreicherischen Landen zu wider des der privilegirten Orientalischen Compagnie auf Fünffzig Jahr allergnädigst ertheilten Privilegii privati obzulässig: und ohnbefugt fabricirt: gefärbt: und nachgemachten Waaren ein

24

Dritt

Drittel Unserem Lands-Fürstlichen Erario; ein Drittel gleicher-
nent: Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, und ein
Drittel dem Denuntianten, oder denenjenigen Mauth-Beam-
ten / allwo das Gut ist angehalten worden / zugetheilet / da
aber sich der Casus bey einem Unserem oder anderem Mauth-
Amt ereignete / allwo sie privilegirt: Orientalische Compagnie
auch ihren eigenen aufgestellten Übergeher oder Beschauer (wel-
che nach Gut: befinden aller Orten aufzustellen / Wir derosel-
ben hiemit allergnädigst zulassen) haltete / das Denuntiantens
Drittel zwischen denen Mauth- und einem solchen von der pri-
viligirten Orientalischen Compagnie aufgestellten beamteten in
zwey gleiche Theil: so ferne aber die Betretung derley Con-
trabands sich auf dem Land irgendwo zutragete / das confiscir-
te Gut in vier gleiche Theil zertheilet werden / und darvon ei-
ner Unserem Kayserl. und Lands-Fürstlichen Erario, einer der
Grund-Obrigkeit des Orts / der dritte der privilegirten Orien-
talischen Compagnie, und der vierte dem Denuntianten zukom-
men solle: Nicht weniger Wollen Wir auch hiemit

Wichtens Gnädigst gewilliget und verordnet haben / daß
offternent: Unsere privilegirte Orientalische Compagnie berechti-
get seyn solle / durch aufstellende- und ordentlich beeyndigte In-
spectores, Beschauer oder Überreuter nicht allein die / obbes-
agter massen / ohne deroselben Paß hereinbringende außwertige
ganz Woolene oder sogenant Harrasene Waaren und Beutl-Tü-
cher aller Orten / auch da es vonnöthen / mit Obrigkeitlicher
Assistenz anzuhalten / sondern auch gleich von Publication die-
ses Unseren allergnädigsten Patens alle in Unseren Nider- und
Inner-Oesterreicherischen Landen bereits befindliche- oder künf-
tighin mit der Compagnie Paß in das Land hereinbringende
ganz Woolene oder sogenante Harrasene Waaren und Beutl-
Tücher visitiren / beschreiben / und ordentlich plumbiren zu las-
sen / zu welchem Ende einem solchen Beamteten auf vorkom-
menden glaubwürdig- und gegründten Verdacht in alle Zimmer /
Wohnungen / Gewölber / Laden / Hütten / und Waaren-Ma-
gazinen frey (jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit / und aller
möglichen Bescheidenheit) einzugehen / auch wol die Boten /
Krahen-Trager / Land-Gutscher / Fuhr- und Schif-Leuth zu
visitiren gestattet / und alle hernachmals weiters bey jeman-
den betreffende ohn-plumbirte ganz Woolene und Harrasene
Zeugs

Zeug= Waaren und Beutl= Tücher eô ipſo als contraband geach-
tet / und confisciret werden ſollen: Wobey dan

Neuntens Nicht nur allein jedes Orts Obrigkeiten ſie
Unſere privilegirte Orientaliſche Compagnie kräftigſt zu ſchu-
ßen / zu manutenairen / und derofelben auf gezimmes Anſu-
chen auf alle mögliche Arth an die Hand zu gehen / nicht
weniger auch Unſere in denen Nider= und Inner= Oeſterreiche-
riſche Landen aufgeſetzte Camer= Procuratores in dergleichen Con-
traband= Fählen und Confiscirungen die Compagnie zu ver-
treten / ſondern zu vorderiſt die Mauth= Beampte / Beſchau-
er / Aufſeher und Überreutere fleißige Obſicht zu tragen / und
keine außwertige ganz Woolene Zeug= Waaren ohne vielbemelt-
Unſerer privilegirten Orientaliſchen Compagnie Paß bey ihren
Uns ſchuldigen Pflichten und bey Vermendung Unſerer ſchwä-
ren Ungnad / und nach geſtaltten Sachen Entſetzung ihrer Dien-
ſten / oder auch in anderley Weeg vorkehend, wol empfind-
licher Beſtraffung / paſſiren zu laſſen / noch viel weniger ſelbſt
verſchwärzen zu helfen / ſondern vielmehr derley Gut bey der
Beſchau alſogleich anzuhalten / und der Compagnie ohnverzög-
lich anzuzeigen / auch wan bey ein= und anderem Colli ſich ein
Verdacht eufferen ſolte / ſolche anderſt nicht / als in Gegen-
wart der Compagnie= Beſchauers zu eröffnen / und mit deſ-
ſen Vorbewußt erfolgen zu laſſen / ſchuldig und verbunden ſeyn
ſollen: Und weilen auch

Zehendens Denen zu diſer Manufactur gebrauchenden
Leuthen die Woole zum Kartätschen / ſpinnen / kappen / und
das Garn zum weben anvertrauet werden muß / dabey aber
nicht allenthalben genugsam aufgesehen werden kan / als ſollen
zu mehrerer Abſchreck= und Verhüttung deren dißfals zu beſah-
ren habenden Veruntreuungen die hierüber betrettene / neben ſchul-
diger wider= Erſetzung deren enttragenen Waaren / es ſeye viel
oder wenig / der Entwender oder Verkäufer Manns= oder Weibs=
Person mit Vorwiſſen und Erkantnuß jedes Orts Obrigkeit
nach Beſchaffenheit der Sach anderen zum Exempl und Abſcheu
mit Anhängung der entfrembten Waar öffentlich auf eine Bühn /
Schand= Säulen / am Stock oder in die Geigen geſpannet /
auch der Käufer / da er es gewußt / daß es eine durch Un-
treu entwendte Waar gewesen / auf gleiche Weiſ geſtraffet wer-
den: Was aber

Hiſſe

Zwölftens Den Transito diser Woolenen Zeugs- Waaren durch dise Nieder- und Inner- Oesterreicherische in die andere Länder betrifft / solle solcher folgender gestalten erlaubet seyn / daß nemlichen dergleichen Transito- Waaren mit einem von Unser privilegirt- Orientalischen Compagnie nemmenden und von derselben gratis ertheilenden Paß versehen / sodan bey Eingang in das Land von denen Gräniz- Mautnern verpetschiret / und bey der Ausfuhr eine glaubwürdige Gezeugnus / daß selbe ohneröffnet dahin gebracht / und ausser Land geführet worden / von dasigen Maut- Beampten genommen / und Unserer Orientalischen Compagnie vorgezeigt werde.

Dreizehntens Solle keiner / so bey diser Fabric und Manufactur in würcklichen Diensten und Arbeit stehet / er möge nun auß Trutz oder wegen etwa begangener Untreu auß der Arbeit gehen / und sich für einen Soldaten unterhalten lassen / oder aber etwo auff denen Reisen / da er wegen des Wool- Kauffs oder anderer Geschäft halber außgeschicket wurde / oder auch sonst unter die Werber kommet / ohne Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie Willen mit Gewalt / listig / oder auch frehwillig / so lange nicht dessen bedungene Zeit vollendet / oder er nicht einen ordentlichen Abschied von gleichbenenter Compagnie, oder einem deroelben aufgestellten Fabric- Officianten seiner Entlassung halber vorzuweisen hat / aufgeworben / sondern vielmehr / da er schon angeworben wäre / auf jedesmahliges Begehren ohne Entgeld alsogleich widerumben loß gelassen und auf freyen Fuß gestellet werden. Eben so wenig solle

Vierzehntens Jemand / er seye was Standes und Weesens er wolle / die bey diser Manufactur abgerichtete- und gelehrnte Arbeiter aufzuheben / oder auf einige ersinliche Arth abspänstig zu machen / oder auch sonst ohne von der Compagnie oder derselben zur Fabric gestellten Officianten erhaltenen Abschied in Diensten zu nehmen sich unterstehen dörrfen / sondern derley Ohnfug mit nachhaffter Pön pr. Ain hundred Ducaten in Gold / bey denen Mittl- Losen aber mit wol empfindlicher Leibs- Straff bestraffet / und damit insonderheit wider die Räd- Führer und Urheber scharff und ernstlich verfahren werden: Gleichwie auch

Wier

Vierzehndens Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie als nunmehrigen Eigenthumern dises Gemein- nützigen Wercks allweegs obliget / solches in gutem Stand und Fortgang zu erhalten / also und weilen die fabricirte Waaren nicht allzeit bey dem Abnahm so gleich Zug für Zug um pares Geld versilbert werden können / sondern öfters auf gutes Vertrauen hinaus geborget werden müssen / als sollen die für derley auß der Fabric empfangene Waaren zu fordern habende Gelt- Schulden / im Fall es mit dem Vermögen eines solchen Schuldners zur Crida-Handlung kommen solte / in concursu Creditorum der Billichkeit nach / besonders beobachtet werden. Wir wollen auch

Fünffzehndens Die bereits vorhin ertheilte Salva Guardia auf sothane Fabric und Schön-Färberer / auch alle dabey gebrauchende Arbeits- Leuth und Beampte / vorhandene Materialien / Werck- Zeug und dergleichen Nothdurfften / auch auf alle andere Ort und Leuth / allwo / und durch welche zu diser Fabric gearbeitet wird : Ingleichen auf alle darzu gehörige Sachen / und dabey gefertigte Waaren / wo dieselbe zu Wasser oder zu Land zu- oder abgeföhret / nidergeleget / aufbehalten / oder verkauffet werden / nach völligem Inhalt voriger allergnädigsten Concessionen und Bestättigungen hiemit nochmahlen allergnädigt confirmiren und bestättigen / auch erlauben / daß sie Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu einer rechten freyen Sicherhet / Schuß / Schirm / und Salva Guardia bey sothaner Fabric, Logirung / auch jetzig- und künfftig darzu gehörigen Gebäuen Unsern und deß Heil. Röm. Reichs Kayser- und Königlichen Adler / sambt Unserer Erb- Königreichen / Fürstenthum- und Landen Wappen / wie auch das von Uns ihr privilegirten Orientalischen Compagnie allermildest verliehene Sigill, umb allenthalben von Soldaten- und anderem Gewalt desto sicherer zu seyn (doch Uns / Unseren Erben und Nachkommen an Unseren und ihren Mauth- Gefällen und Gebührrussen / oder in andere Weeg / insonderheit denen Grund- Obrigkeiten und Gemeinden an denen zu reichen habenden Prästationen / und sonstn männiglich an seinen Rechten ohnvergriffen / und ohnschädlich) anmahlen- und aufmachen lassen möge / dergestalten / daß bey wider- Ersetzung deß zugesügten Schadens und hernach gesetzter Straff niemand / was Standes oder

Wee-

Weesens der immer seye / mehrgedachte Fabric, Schön-Färberey und Spinneren / auch darzu gehörige Behausung und Gebäu / wo die gelegen / oder noch aufgerichtet und erweitert werden möchten / sambt allen angehörigen Leuthen / Materialien / Werck-Zeug / Waaren / Rossen / Vieh / Wagen / Schiffen und all-anderen Sachen / wie die Rahmen haben mögen / in keinerley ersinnliche Weis / es seye mit Stell / Lager / Quartier / Herbergen / Schätzung / Sehrung / oder anderen Nothdurfften im mindesten beschwären / betrüben / oder belästigen / sondern selbe dieses Unseres offenen Kayserl. und Land-Fürstlichen sichern Geleits / Salva Guardia, Freyheit / Schutz und Schirms friedlich gebrauchen und erfreuen lassen / ihre allen Schutz und Sicherheit erzeigen / und anderst nicht thun / noch jemand anderen zu thun gestatten / als lieb einem jeden seye Unsere schwere Ungnad und Straff / darzu eine Pön / nemlich Dreyssig Marck Löttigen Golds zu vermeiden / die ein jeder / so oft er hierwider freventlich handlete / Uns halb in Unser Kayser- und Lands-Fürstliches Ararium, den anderen halben Theil aber dem / oder denen jenigen / so hierwider beleidiget wurden / ohnnachlässlich zu bezahlen versallen seyn solle : Zumahlen auch

Hezehendens Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu besserer Fortsetz- und Emporbringung / auch mehrerer Excolirung diser Manufactur ein- und andere frembde Manufacturisten oder Arbeiter vonnöthen haben dürffte / als solle deroselben frey stehen / derley Leuth / von was Nation sie auch seyn möchten / kommen zu lassen / welche denen übrigen, ihr Orientalischen Compagnie subordinirten Beampten und Bedienten in allen gleichgehalten / und Unseres Kayser- und Lands-Fürstlichen Schutzes und Schirms zu genüssen / und sich zu erfreuen haben / nach deren zeitlichen Hintritt auch ihren hinterlassenden Wittib- und Kindern der freye Abzug gestattet : Dabey jedoch die Landes-Statuta und in Religions-Sachen ausgegangene Generalia in allweeg beobachtet werden sollen : Damit nun diesem allem nach

Sibenzehendens Und schliessig offternant : Unsere privilegirt Orientalische Compagnie als eigenthumber dickerholter Fabric, ingleichen dero angehörige Ort und Leuth / wo die anjehoy seynd / oder ins künfftig verers an- und eingerichtet werden möchten / bey vorstehenden Special-Gnaden und Freyheiten ruhig

hig gelassen / dabey in allen Färsallenheiten geschuget / ih-
nen auch in allen billichen Dingen kräftig und schleinig an die
Hand gegangen / gebührende Hülff und Aufrichtung verschaf-
fet / ohne ihr der Orientalischen Compagnie vortweisende Pässe
keine ausländische ganz Woolene: noch sogenannte Harrasene Zeug
(was Namen man denenselben immer geben möchte) unter kei-
nerley ersinnlichem Vorwand herein passiret / dise Unsere Lando
Fabric vermehret / zum Kampen / Kartätschen / Woolspinnen /
Weben und Färben genugsam: und gelegensame Ort außzeich-
net und eingeraumet / die darzu gebrauchende Leuth in Saum
und bey gebührender Treu und Fleis erhalten / der Wool: Kauf /
Einstand und Ablösung / auch alle andere obbewilligte Beneficia ge-
stattet / und alles nicht allein dem Buchstaben nach und in ter-
minis expressis beobachtet / sondern wie es in allem zu Auf-
nemm: und Beförderung diser Unserer Manufactur, und derer meh-
rern Emporhelf: und Ausbreitung in andere Unsere Erb: Kö-
nigreich: Fürstenthum: und Landen nutzbar und zulänglich seyn
kan / verstanden und vollzogen werde / weilen widrigens ohne
die nachdruckliche Manutenenß und Schußhaltung derley Werck
bald zu Grund gehen müste: Und damit beynebens auch kei-
ner sich mit der Ohnwissenheit entschuldigen möge:

Als befehlen Wir euch obbenanten allen und jeden in Krafft
dises Unseres offenen Patents / hiemit gnädigst / auch ernstlich /
und wollen / daß alle und jede / welche offternant: Unserer pri-
viligirten Orientalischen Compagnie, als Eigenthumern diser
Lando Fabric ertheilte Special-Gnaden und Bewilligungen / theils
wegen deren gehorsamster Beobacht: Vollzieh: oder Vermendung /
theils wegen erforderlicher manutenir- und Schuß:haltung an-
gehen / denenselben gemäß sich verhalten / darwider nicht thun /
noch anderen darwider zu handeln gestatten / bevorderist der
Handel: Stand in Unseren Nider: und Inner: Oesterreicherischen
Landen ohne weiters repliciren denen in Sachen ergangenen
vielsältigen gnädigsten Resolutionen / darüber publicirten Paten-
ten / und Unserer hierauf erfolgten gnädigsten Verneuer: Bestät-
tig: und Erweiterung in allweeg gehorsamst nachleben / und zu
folge dessen allen die oben benente Zeit deren Fünffsig Jahren
hindurch keine dergleichen Zeugs: Manufactur und Schön: Fär-
beren in Unseren Erb: Landen aufrichten / derley Sorten weder
selbst machen / oder machen lassen / weder dergleichen frembde
Waaren / ohne Beybringung eines Passes von Unserer privi-
legir-

legirten Orientalischen Compagnie, noch weniger in fraudem legis unter dem Vorwand / als ob es keine von denen hierinnen benannten Sorten / oder auch keine gewalckte ganz Woolene- oder Harrasene Zeug-Waaren seyen / bey Confiscirung derenselben hereinbringen / allermassen derenthalben an Unsere- und andere Maut-Aemter gemessener Befehl ergangen / daß sie / und insonderheit ihre Beschauer / Aufseher und Überreuter dergleichen frembde ohne der Orientalischen Compagnie Paß hereinbringende ganz Woolene Waaren alsogleich anhalten / und gehöriger Orten anzeigen sollen: Wie Wir dan / ob deme allen durchgehends gehorsambster Vollzug geleistet worden / wie auch auf die Ubertreter oder deren Durch-Helfere alles Fleißes nachforschen / und nach Befund gegen die / so hierwider auf eine oder andere Weiß gehandelt / mit gezimender Schärffe werden verfahren lassen:

Gebietten demnach allen und jeden Anfangs-benannten / insonderheit Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeit / jeßig- und künftigen Statthaltern / Canzlern / Regenten und Camer-Räthen / Land-Marschallen / Lands-Haupt-Leuthen / Lands-Verweesern / Lands-Anwalden und Lands-Vicedomen / Prælaten / Grafen / Frey-Herren / Rittern / Knechten / Haupt-Leuthen / Bisdomen / Bögten / Pflegern / Verweesern / Burggrafen / Land-Richtern / Burgermeistern / Richtern / Räthen / insonderheit aber N. Burgermeister / Richter und Rath Unserer Stadt Lins / und sonst aller anderer Orten / wo etwo künftigh zu diser Manufactur eine Spinerey / Färbererey / oder anderes Werck aufgerichtet werden möchte / nicht weniger denen Mautnern / Zollnern / Dreyßigern / Aufschlägern / Beschauern / Aufsehern und dergleichen / auch sonst allen anderen Unseren Ambts-Leuthen / Lands-Inassen / Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Standes / oder Weesens dieselbe seynd / hiemit gnädigst / und wollen / daß sie oft widerholt-Unsere privilegirte Orientalische Compagnie bey besagt-ihren auf Fünffzig Jahr hiemit confirmirt- und erweiterten Special-Gnaden / Privilegien und Freyheiten / auch Salva-Guardia, wie vorstehet / allerdings ruhig verbleiben / sie derenselben obbegriffener massen freuen / gebrauchen / nußen und genießen lassen / dabey kräftiglich schutzen / schirmen / und handhaben / darwider nicht beschwären / noch das jemand anderen zu thun gestatten / in keine Weiß noch Weeg / als Lieb ein
nem

nem jeden ist / Unsere schwere Ungnad und Straf / darzu auch
die oben S.^{vo} Vierzehendens 2c. angeregte Pön / nemblich Drenß
fig Marck Löttigen Golds / darvon eine Halbscheid Unserm Ara-
rio, die andere Halbscheid aber Unserer privilegirten Orientali-
schen Compagnie gebühren solle / zuvermenden; Dan dises ist
Unser gnädigst. auch ernstlicher Will und Meinung / wornach
sich jedermänniglich zu richten und für Schaden zu hütten wiß
sen wird. Geben in Unserer Stadt Wienn den Sechsten Mo-
nats-Tag Novembris im Sibenzehenhundert vier und zwanzig-
sten / Unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden / deren Hi-
spanischen im Zwen und zwanzigsten / deren Hungarisch- und Böz-
heimischen auch im Vierzehenden Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf
von Sickingendorff.

Georg Christoph Graf
von Stürgkh.

Ad Mandatum Sac.^a Cæs.^a
& Cath.^a Majestatis proprium.

Nicolaus Pung.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Dr. Josef Fabre
[Signature]

1

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]